



Dachverband der kantonalen Zusammenschlüsse der Sozialdiakone und Sozialdiakoninnen in Ref. Kirchen der Deutschschweiz

Statuten

Artikel 7 Mittel

Der Verein finanziert seine Tätigkeit durch

- Beiträge der Mitglieder:
Die Beiträge richten sich nach der Anzahl aktiver Mitglieder der Kantonalsektionen, maximal Fr. 35.00 pro Sozialdiakonin
- Erträge aus Dienstleistungen und Publikationen
- Spenden.

Für Verbindlichkeiten haftet der Verein ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen.

Artikel 8 Revisionsstelle

In der Revisionsstelle wirken zwei von der Delegiertenversammlung gewählte Personen. Die Amtsdauer entspricht derjenigen des Vorstands.

Artikel 9 Schlussbestimmungen

Eine Auflösung des Vereins kann durch die DV mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten beschlossen werden. Ein allfälliges Liquidationsvermögen geht an eine Nachfolgeorganisation oder den SEK.

Diese Statuten treten nach Annahme durch die Gründungsversammlung mit der Wahl der Organe in Kraft.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 18. November 2002 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Am 3. Mai 2004, am 7. März 2005, am 12. März 2007 und am 8. März 2010 wurden die Statuten geändert.

Zürich, 8. März 2010

Die Präsidentin
Hanna Marty

Die Aktuarin
Rahel Brand

Zürich, 8. März 2010

Artikel 1 Name, Sitz und Zweck

Der Dachverband SozialdiakonIn ist unter dem Namen „Dachverband der kantonalen Zusammenschlüsse der Sozialdiakone und Sozialdiakoninnen in Ref. Kirchen der Deutschschweiz“ nach Art. 60ff. ZGB ein Verein mit Sitz in Zürich.

Zweck des Dachverbandes SozialdiakonIn ist es, die gemeinsamen Interessen der kantonalen Zusammenschlüsse der Sozialdiakone und Sozialdiakoninnen in Reformierten Kirchen der Deutschschweiz nach innen und aussen zu wahren.

Artikel 2 Aufgaben

Dieser Zweck soll erreicht werden

- durch die Arbeit an den Delegiertenversammlungen
- an eigenen Konferenzen und Fachtagungen zu spezifischen Themen
- in Delegationen und weiteren Formen der Zusammenarbeit.

Nebst dem informellen beruflichen und persönlichen Austausch geht es dabei namentlich auch um

- die Vernetzung von kantonalen und überregionalen Gruppierungen
- die Kontaktpflege und Mitarbeit auf gesamtschweizerischer Ebene, insbesondere in der Deutschschweizerischen Diakonatskonferenz (DDK) mit ihren Gremien, im Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund (SEK) und in weiteren kirchlichen Verbänden
- die Mitarbeit in Gremien der nationalen Berufsbildung bezüglich der Standards für Aus- und Weiterbildung
- die Interessensvertretung bei Anstellungs- und Arbeitsplatzbedingungen
- die Funktion als Ansprechstelle für berufsspezifische Empfehlungen und Richtlinien zuhanden der Sozialdiakone und der Kantonalkirchen
- die Mitarbeit bei der Weiterentwicklung und Kommunikation des Berufsbildes.

Artikel 3 Mitgliedschaft

Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr. Mitglieder können kantonale Zusammenschlüsse von Sozialdiakoninnen (Diakonatskapitel, Diakonatskonvente etc.) sein, welche aus mindestens drei aktiven Sozialdiakonen bestehen.

Gezählt werden nur Sozialdiakone, die den Anerkennungskriterien der DDK entsprechen.

Mitglieder mit bis zu 50 Sozialdiakoninnen haben Anrecht auf eine Delegierte oder einen Delegierten. Ab 51 Sozialdiakone haben die Mitglieder Anrecht auf eine weitere Delegierte.

Die Delegierten werden in den Mitgliedsorganisationen demokratisch gewählt. Ausnahmsweise können von einem Mitgliedsvorstand einmalig Ersatzdelegierte bezeichnet werden.

Der Vereinsaustritt erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres an den Vorstand.

Artikel 4 Organe

Organe des Dachverbandes sind:

- Die Delegiertenversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

Artikel 5 Delegiertenversammlung (DV)

Die DV ist das oberste Organ des Dachverbandes SozialdiakonIn. Insbesondere stehen ihr zu:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl des Präsidiums
- Wahl der Revisionsstelle
- Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Abnahme der Jahresrechnung
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Genehmigung des Voranschlages
- Änderung der Statuten
- Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder.

Anträge einzelner Mitglieder auf Behandlung bestimmter Geschäfte müssen jeweils 60 Tage vor der Delegiertenversammlung dem Vorstand, zur Aufnahme in die Traktandenliste, eingereicht werden.

Für alle Abstimmungen gilt das einfache, für Wahlen das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit gibt der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

Die jährliche DV findet jeweils im ersten Halbjahr statt und wird durch den Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus und unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen.

Ausserordentliche DV werden vom Vorstand oder auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder innert Monatsfrist einberufen.

Artikel 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen. Diese werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt; die gleiche Person kann höchstens 1x wieder gewählt werden.

Er erledigt alle Geschäfte, die nicht einem andern Vereinsorgan zugewiesen sind, insbesondere stehen ihm zu:

- Vertretung des Dachverbandes SozialdiakonIn nach aussen und Regelung der Unterschriftsberechtigung
- Einladung zur DV und Leitung der DV
- Vollzug der Beschlüsse der DV
- Bestimmung von Delegationen
- Verantwortung für die Durchführung von Konferenzen und Fachtagungen zu spezifischen Themen
- Beauftragung von Arbeitsgruppen.